

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1534/17

Dresden,
20. Juni 2017

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/9719

Thema: Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen AntifaschistInnen aus Leipzig

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Leipziger Volkszeitung vom 29. Mai 2017 behauptet der Dresdner Oberstaatsanwalt Wolfgang Klein, dass im Rahmen eines Verfahrens wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 371 Js 98/15) „weder Telefonanschlüsse von Personen ohne konkreten Straftatverdacht, oder von behördlichen Kontaktpersonen in der (Fan)sozialarbeit noch von beruflichen Geheimnisträgern überwacht“ wurden. (<http://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Justizministerium-Gespraeche-von-Anwalt-und-Journalisten-in-Leipzig-belauscht>) Erwiesenermaßen war einer der Beschuldigten Fansozialarbeiter beim Leipziger Fußballfanprojekt, das von der Outlaw gGmbH getragen wird.“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob den Ermittlungsbehörden die Profession des o.g. Beschuldigten als Sozialarbeiter beim Fußballfanprojekt der Outlaw gGmbH tatsächlich nicht bekannt war bzw. darüber ob es in den Ermittlungsakten Hinweise auf die ausgeübte Profession gab?

Der mit den Ermittlungen befassten Polizeibehörde war das Tätigkeitsfeld des Beschuldigten – Sozialarbeit im Umfeld der Fanszene der BSG Chemie Leipzig – bekannt.

Frage 2:

Wie viele Kontakte oder Personen oder Gespräche, die im Rahmen der Auswertung später Berufsgeheimnisträgern zugeordnet wurden, wurden während der Ermittlungen gespeichert oder verarbeitet? (bitte nach RechtsanwältInnen, JournalistInnen oder anderen aufschlüsseln)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/9413 verwiesen.

Dem betroffenen Rechtsanwalt konnten insgesamt fünf Telekommunikationsereignisse (Gespräche) in seiner Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger mit besonderem Vertrauensbezug zugeordnet werden. Den betroffenen Journalisten wurde ein Telekommunikationsereignis (Gespräch) in der besonderen Vertrauensstellung eines Berufsgeheimnisträgers zugeordnet.

Nach der Zuordnung der Gespräche und Bewertung der Inhalte wurden diese weder gespeichert noch verarbeitet.

Frage 3:

Wie viele Kontakte oder Personen oder Gespräche, die im Rahmen der Auswertung später dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zugeordnet wurden, wurden während der Ermittlungen gespeichert oder verarbeitet?

In der Bewertung der Telekommunikationsereignisse im Zuge der geführten Ermittlungen wurden 52 Ereignisse (Gespräche und SMS) dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zugeordnet. Nach der Zuordnung wurden die kernbereichsrelevanten Inhalte nicht gespeichert und nicht verarbeitet

Frage 4:

Wie viele Gesamtkosten haben die geführten Ermittlungsmaßnahmen dem Freistaat Sachsen verursacht?

Die Gesamtkosten, die dem Freistaat Sachsen im Zuge der Ermittlungen entstanden sind, können nicht beziffert werden, da ein Nachweis darüber nicht geführt wird.

Frage 5:

Wurden aus dem eingestellten Verfahren weitere Verfahren nach § 129 Strafgesetzbuch abgetrennt, die nun weitergeführt werden?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antworten zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/7112 und zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/7113 verwiesen. Die dort dargestellten Gründe stehen einer Beantwortung der Frage entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow